

mönchischer Vorstellungen und nicht als literarische Abhängigkeiten. – Willibrord H e c k e n b a c h , Das mittelalterliche Reimoffizium „Praeclarum late“ zu den Festen des Heiligen Benedikt (S. 189–210), überträgt das in den *Analecta Hymnica* 25, S. 145–149 edierte Reimoffizium in moderne Notation. – Anselm R o s e n t h a l , *Condentibus nova*. Die neue Einteilung der *Regula Benedicti* für die Lesung im *Officium Capituli* der Bursfelder Kongregation (S. 211–222), ediert das Schreiben des Abtes Adrian von Schönau (1458–1472) *De distinctione regulae*, womit der Beschluß des Bursfelder Generalkapitels von 1458 durchgesetzt werden sollte, jeden Tag der Mönchsgemeinschaft ein Stück der Benediktinsregel vorzulesen, und stellt die Liste der Leseabschnitte für jeden Tag des Jahres zusammen – eines der wenigen noch heute wirksamen Elemente der Bursfelder Reformen. – Hermann R e i f e n b e r g , Krankensalbung nach benediktinischer Ordnung im 15. Jahrhundert. Die *Agenda unctionis* eines handschriftlichen Rituale der Abtei Seligenstadt am Main mit einem beachtenswerten Mosaikstein zugunsten der Volkssprache (S. 223–230), hält sich in seinem Beitrag kürzer als in der Überschrift und beschreibt einen entsprechenden Text aus dem *Rituale Mainz*, Bibl. des Priesterseminars, Hs. 117, ohne den eigentlichen Text mitzuteilen. – Karl Josef B e n z , Die *Regula Benedicti* in den Briefen Papst Gregors VII. (S. 263–279), will in 10 Gregor-Briefen „eine mehr oder weniger wahrscheinliche Nähe zum oder Abhängigkeit vom Text der *Regula Benedicti*“ erkennen; der Rez. ist geneigt zu sagen: „eher weniger“. – James H o g g , *The Carthusians and the „Rule of St. Benedict“* (S. 281–318), diskutiert ausführlich die verschiedenen Positionen zur Frage, insbesondere eine etwas verbissene Kontroverse zwischen dem Benediktiner Dubois und dem Karthäuser Laporte. – Andreas H e i n z , *Opus et meditatio simul peragantur*. Priesterliche Meßfrömmigkeit im benediktinischen Reformmönchtum des 15. Jahrhunderts (S. 319–340), kommt in seinem anregenden Beitrag vor allem am Beispiel des Johannes Rode (1421–1439 Abt in St. Matthias bei Trier) zu einer kritisch-positiven Bewertung dieser typisch spätm. Verbindung von „offizieller“ Meß-Liturgie mit „privater“ Meditationspraxis. R. S.

Helmut M a u r e r , *Texte zur Verehrung des Martyrers Pelagius aus dem 10. Jahrhundert*, *Freiburger Diözesan-Archiv* 111 (1991) S. 89–99, weist auf Hymnen, Sequenzen und liturgische Gebete in der Reichenauer und St. Galler Handschriftenüberlieferung hin, die eine rasch zunehmende Verehrung des angeblich durch Bischof Salomo III. († 919) nach Konstanz transferierten Heiligen erkennen lassen. R. S.

Felix H e i n z e r , *Der Hirsauer ‚Liber Ordinarius‘*, *Revue Bénédictine* 102 (1992) S. 309–347 legt überzeugend dar, daß der von Anton Hänggi 1957 edierte Rheinauer *Liber Ordinarius* eigentlich die bisher unbekannte Hirsauer Liturgie in normativer Form überliefert. Ferner kann H. zwei weitere Hss. desselben Textes aus der friaulischen Abtei Moggio und aus Zwiefalten sowie eine Teilüberlieferung aus Kremsmünster nachweisen. Dies bedeutet, daß Wilhelm von Hirsau sich bei der Steigerung der liturgischen Leistungen stark an Cluny orientiert hat, nicht jedoch bei der Auswahl der Texte für Offizium und Meßfeier. Die Quellen hierfür stellen allerdings noch immer ein ungelöstes Problem dar.

C. L.